

ihnen für die eigene erweiterte Reproduktion wie für eine ergebnisbezogene Entlohnung der Werktätigen³² verwendet wird. Zum Wesen des Volkseigentums gehört demzufolge auch eine *Harmonisierung der Proportionen von Mehrprodukt, zentralisiertem Reineinkommen* des Staates, *Nettogewinnanteil* der Betriebe und *Gewinnbeteiligung* der einzelnen Produzenten.

Daß das Wesen des Volkseigentums im sich entwickelnden ökonomischen System des Sozialismus etwa in dieser Weise aufgefaßt werden könnte, wird klar ersichtlich, wenn man sich die Tendenzen der strukturellen Entwicklung des volkseigenen Sektors der Volkswirtschaft und der Neubestimmung seines inneren Beziehungsgefüges vor Augen hält. Rechtsvorschriften wie etwa die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes, die Verordnung über den Handel mit *beweglichen* Grundmitteln und Vorräten, der Beschluß über die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, der Beschluß über die Tätigkeit der Produktionskomitees in den volkseigenen Großbetrieben u. a. m. lassen keinen Zweifel daran, daß und wie Volkseigentum als ein dynamisches System optimaler Aneignung zu verstehen ist. Dies muß bis zu Ende durchdacht und in diesem Sinne müssen — im Prozeß der weiteren Vervollkommnung des ökonomischen Systems des Sozialismus — alle Konsequenzen gezogen werden.

Volkseigentum ist fortwährende, gesellschaftlich-planmäßige, durch Warenproduktion und Äquivalentenaustausch zu realisierende Aneignung, die von einer einheitlichen *Wirtschaftsorganisation*³³ der mit gemeinschaftlichen Produktionsmitteln arbeitenden Werktätigen vollzogen wird. In dieser Wirtschaftsorganisation sind eine Vielzahl relativ selbständiger, als Warenhüter agierender Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt, denen die Produktionsmittel *unmittelbar* zugeordnet sind, die sich die Resultate ihrer Wirtschaftstätigkeit *unmittelbar* aneignen und die hierüber wie über die Gestaltung ihrer Produktions- und Geschäftsprozesse im Einklang mit ihrer objektiv determinierten Stellung im Gesamtsystem selbst entscheiden. Diese Wirtschaftsorganisation ist unlöslich mit dem sozialistischen Staat verflochten, der — als *politische* Institution des gesamten von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten werktätigen Volkes — durch seine Organe zugleich *zentralisiert*? Eigentümerfunktionen wahrnimmt, eine Steuerung des Aneignungsprozesses ausübt und dem ein Teil des Reineinkommens zur zentralen Umverteilung gemäß den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen zufließt. Dort endet die Entscheidungs- und Aneignungsmacht der Wirtschaftseinheiten, die — wie im übrigen auch die der Staatsorgane —

*

einen durch objektive Zusammenhänge *begrenzten* Charakter trägt. Bewegung, Mehrung und Entfaltung des Volkseigentums erweisen sich so als komplexe und komplizierte Prozesse, deren Funktionen und deren inneres Beziehungsgefüge durch einen objektiven Mechanismus vermittelt wird, der bewußt zur Geltung gebracht werden muß.

Die Einheit gesellschaftlich-ökonomischer und politisch-staatlicher Momente ist allerdings nicht im Sinne einer unterschiedslosen Gleichsetzung zu ver-

32 Die Notwendigkeit einer *ergebnisbezogenen* Entlohnung betont namentlich N. I.

Alexejew, a. a. O., S. 472 ff.

33 Wenn hier von einer einheitlichen Wirtschaftsorganisation gesprochen wird, ist damit der volkseigene Sektor der Volkswirtschaft als „Gesamtarbeiter“ gemeint. Zum Begriff sozialer Organisationen vgl. K. Braunreuther/H. Meyer, „Zu konzeptionellen Fragen einer marxistischen soziologischen Organisationstheorie“, in: Probleme der politischen Ökonomie, Berlin 1967, S. 209 ff., insbes. S. 233 ff., wo zu den verschiedenen Strukturen und Systemvorgängen eines Produktionsbetriebes Stellung genommen wird.